

# **Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage – SCHMUTZWASSERENTSORGUNGSSATZUNG – der Gemeinde Löwenberger Land**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 13.05.2013 (GVBl. I, Nr. 18), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20), des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I, S. 114), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11.08.2010 (BGBl. I, S. 1163), des § 9 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I S.14), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 13. Mai 2013 (GVBl. I, Nr. 18) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 30 durch Gesetz vom 23.7.2013 und des Gesetzes zur Ausführung des OWiG des Landes Brandenburg (AGOWiG) vom 15.12.1993 (GVBl. I, S. 510) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land in ihrer Sitzung am 03.12.2013 folgende Schmutzwasserentsorgungssatzung beschlossen:

## **Inhalt**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlusszwang
- § 4 Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 7 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 8 Genehmigungsverfahren für Grundstücksentwässerungsanlage des Grundstückseigentümers (Entwässerungsgenehmigung)
- § 9 Einleitungsgenehmigung für bestimmte Stoffe und Stoffgruppen

- § 10 Sicherung gegen Rückstau
- § 11 Begrenzung des Benutzungsrechts (Benutzungsbedingungen)
- § 12 Indirekteinleiter
- § 13 Sammelgruben und Grundstückskläreinrichtungen
- § 14 Grundstücksanschluss
- § 15 Grundstücksentwässerungsanlage des Eigentümers
- § 16 Überwachung der Anlagen auf dem Grundstück
- § 17 Benutzungsgebühren und Kostenerstattung
- § 18 Haftung
- § 19 Anzeige-, Auskunfts-, Melde- und Duldungspflichten
- § 20 Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung in ihrem Gemeindegebiet die Beseitigung des Schmutzwassers im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) als öffentliche Aufgabe. Die Schmutzwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung, soweit die Gemeinde schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Die Gemeinde betreibt die zentrale und die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung. Sie bedient sich für die Beseitigung des Schmutzwassers ihres Eigenbetriebes, des Kommunalen Ver- und Entsorgungsbetriebes (KVE), der im Namen und für Rechnung der Gemeinde auch die Schmutzwassergebühren und den Kostenersatz einzieht. Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Schmutzwasserreinigungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Schmutzwasseranlage) und mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Schmutzwasseranlage).

- (3) Die Beseitigung von Niederschlagswasser ist nicht Gegenstand dieser Satzung.
- (4) Zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.
- (5) Art und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Inbetriebnahme, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Schmutzwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht (siehe § 6).

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören Schmutzwasserkanäle im öffentlichen Bereich (Straßen, Wege, Plätze etc.), Klärwerke, Pumpwerke und Stationen, Schmutzwasserdruckleitungen sowie sonstige zentrale Einrichtungen. Die öffentliche Schmutzwasseranlage endet mit dem jeweils ersten Grundstücksanschluss incl. des Kontrollschachtes. Der jeweils erste Grundstücksanschluss eines Grundstücks ist Teil der öffentlichen Einrichtung. Zusätzliche Grundstücksanschlüsse und die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Teil der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage.
- (2) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser.
- (3) Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
- (4) Der Grundstücksanschluss umfasst die Grundstücksanschlussleitung vom Schmutzwasserkanal im öffentlichen Bereich (z. B. Straße, Weg, Platz) und endet mit dem Kontrollschacht, der unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze auf dem zu entsorgenden Grundstück errichtet wird. Soweit Grundstücke ihren unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße (bzw. Weg, Platz) über einen Privatweg oder über ein anderes Grundstück (Vorderliegergrundstück) haben, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze des Privatweges bzw. des Vorderliegergrundstücks mit dem Kontrollschacht, der unmittelbar hinter dieser Grenze errichtet wird.
- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung, die sich nicht im öffentlichen Bereich befinden. Die Grundstücksentwässerungsanlagen schließen sich an den Grundstücksanschluss an und bestehen aus der Verbindung zwischen dem Kontrollschacht und dem zu entwässernden Gebäude. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören auch die etwa erforderlichen oder vorhandenen Vorbehandlungs-, Speicher- und Hebeanlagen.

- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jede räumlich zusammenhängende Grundeigentumsfläche desselben Grundstückseigentümers, die eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Im Regelfall besteht Deckungsgleichheit mit dem Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (7) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte und andere dinglich Berechtigte. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein anderer dinglich Berechtigter zu ermitteln, so ist derjenige verpflichtet, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Gemeinde anzuzeigen. Unterlassen die bisherigen Eigentümer und der neue Eigentümer die Anzeige, so haften die bisherigen und neuen Eigentümer nebeneinander, bis die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.
- (8) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgung gehören alle Anlagen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Schlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

### **§ 3**

#### **Anschlusszwang**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Schmutzwasser auf Dauer anfällt, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen zu lassen, wenn diese an eine öffentliche Straße (bzw. Weg, Platz) mit einem betriebsfertigen Schmutzwasserkanal grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder über die Grundstücke Dritter anschließbar sind. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, wenn das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wurde. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Schmutzwasser auf Dauer anfällt, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.
- (2) Die Gemeinde zeigt den Grundstückseigentümern an, welche Straßen oder Ortsteile mit einem betriebsfertigen Schmutzwasserkanal versehen sind, so dass der Anschluss hergestellt werden kann. Die betreffenden Grundstückseigentümer haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen (Grundstücksentwässerungsanlage) zu versehen.

- (3) Die Gemeinde soll auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe (Auftreten von Missständen, z.B. Altlasten) oder ein Schmutzwasseranfall aufgrund einer gewerblichen Nutzung dies erfordern.
- (4) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Gebrauchsabnahme des Bauwerkes hergestellt sein.
- (5) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit einem betriebsfertigen Schmutzwasserkanal ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Gemeinde es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten vorhandene Schmutzwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (6) Wird die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage erst nach der Errichtung eines Bauwerkes vor dem Grundstück betriebsfertig hergestellt bzw. besteht ein Anschluss an eine dezentrale Schmutzwasseranlage, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage anzuschließen, sobald dies technisch möglich ist. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Anschlussaufforderung durch die Gemeinde. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind binnen zweier Monate nach Bekanntgabe dieser Anschlussaufforderung herzustellen.
- (7) Ist für das Ableiten von Schmutzwasser in den Schmutzwasserkanal in der Straße ein natürliches Gefälle nicht vorhanden, so kann die Gemeinde von den Grundstückseigentümern den Einbau und Betrieb einer Schmutzwasserhebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des anzuschließenden Grundstücks verlangen.
- (8) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer dieses Vorhaben der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit der Grundstücksanschluss verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er schuldhaft die rechtzeitige Mitteilung, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.
- (9) Die Eigentümer von Grundstücken, die (noch) nicht an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind, sind verpflichtet, das Schmutzwasser über die dezentrale Schmutzwasseranlage zu entsorgen.

## **§ 4**

### **Benutzungszwang**

- (1) Auf Grundstücken, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind, ist sämtliches anfallende Schmutzwasser - mit Ausnahme des in § 12 genannten Schmutzwassers - in die öffentliche Schmutzwasseranlage nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten.
- (2) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen behelfsmäßige Schmutzwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt werden, es sei denn, dass eine Befreiung nach § 5 erteilt wurde.
- (3) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von den Grundstückseigentümern und von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten.
- (4) Auf Grundstücken, deren Eigentümer und Nutzer verpflichtet sind, die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage in Anspruch zu nehmen, ist alles auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwasser in die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage einzuleiten.

## **§ 5**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Gemeinde kann den Grundstückseigentümer auf Antrag vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang befreien, wenn der Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage oder deren Benutzung für den Anschlussverpflichteten auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann der Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses (Grundstücksentwässerungsanlage) schriftlich bei dem KVE oder der Gemeinde beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Schmutzwasser beseitigt oder verwertet werden soll.
- (3) Die Befreiung kann mit Auflagen und Bedingungen, befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (4) Über den Antrag auf Befreiung entscheidet der Werksausschuss des KVE.

## **§ 6**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkung im § 7 berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen, wenn die öffentliche Einrichtung vor seinem Grundstück betriebsfertig hergestellt ist (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Schmutzwasseranlage vor seinem Grundstück haben der Grundstückseigentümer sowie die sonstigen Benutzer (z. B. Mieter, Pächter) vorbehaltlich der Einschränkung in § 12 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

## **§ 7**

### **Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das in § 6 Absatz 1 geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an eine Straße angrenzen, in der bereits ein betriebsfertiger Schmutzwasserkanal vorhanden ist. Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluss zulassen. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Schmutzwasserkanäle kann nicht verlangt werden.
- (2) Der Anschluss eines Grundstückes an einen bestehenden Schmutzwasserkanal kann versagt werden, wenn die Schmutzwasserentsorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 1 und 2, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.
- (4) In den Schmutzwasserkanal darf grundsätzlich kein Niederschlagswasser eingeleitet werden. Grundwasser, Drainagewasser, Wasser aus Grundwasserabsenkungen und von Wärmepumpen, darf nur mit besonderer

vorheriger Genehmigung der Gemeinde dem Schmutzwasserwasserkanal zugeführt werden.

- (5) Räume, in denen ein Rückstau entstehen kann, müssen ohne besondere Aufforderung oder Anordnung von den Grundstückseigentümern gegen Rückstau abgesichert werden. Die Bestimmungen der gefährdeten Räume sowie die zulässige Rückstausicherung richten sich nach den bauaufsichtlichen Richtlinien (Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen - DIN in der jeweils gültigen Fassung -).

## **§ 8**

### **Genehmigungsverfahren für Grundstücksentwässerungsanlage des Grundstückseigentümers (Entwässerungsgenehmigung)**

- (1) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage (Entwässerungsantrag) ist bei der Gemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 6 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach Aufforderung zum Anschluss bzw. nach öffentlicher Bekanntmachung, dass der Schmutzwasserkanal betriebsfertig hergestellt wurde, vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage hat auf Anforderung zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung, Angabe des Unternehmens für die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage;
  - b) Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit;
  - c) Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen über
    - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen  
(z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
    - Anfallstelle(n) des Schmutzwassers im Betrieb.



- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben
- Straße und Hausnummer,
  - Gebäude und befestigten Flächen,
  - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
  - Lage der Anschlusskanäle,
  - in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
- (e) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen und Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind punktiert. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- für vorhandene Anlagen: schwarz
  - für neue Schmutzwasserkanäle: rot
  - für neue Regenwasserkanäle: blau
  - für abzubrechende Anlagen: gelb
- (3) Die Betreiber von Kleinkläranlagen sind verpflichtet, diese bei der unteren Wasserbehörde genehmigen zu lassen. Sie haben der Gemeinde bzw. dem KVE auf Verlangen die Genehmigung, Entsorgungsnachweise sowie Prüfprotokolle und Untersuchungsergebnisse der Selbstüberwachung vorzulegen.
- (4) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde durch den KVE ihr Einverständnis erteilt hat.

## **§ 9**

### **Einleitungsgenehmigung für bestimmte Stoffe und Stoffgruppen**

- (1) Stoffe und Stoffgruppen, die in § 11 dieser Satzung aufgeführt sind, dürfen nur mit besonderer Einleitungsgenehmigung der Gemeinde in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden, wenn für sie eine bestimmte Fracht oder Konzentration an der Einleitungsstelle (Genehmigungswert) erreicht wird. Die Genehmigungswerte und die für ihre Bestimmung maßgebenden Untersuchungsmethoden ergeben sich aus §§ 11 und 12. Die besondere Einleitungsgenehmigung wird auf vier Jahre befristet erteilt.
- (2) Der Einleiter einer nach Absatz 1 genehmigungspflichtigen Einleitung hat das Schmutzwasser monatlich nach der in § 11 dieser Satzung aufgeführten Untersuchungsmethode auf die, die Genehmigungspflicht auslösenden Stoffe oder Stoffgruppen untersuchen zu lassen. Die Untersuchungsmethode, die Vorlageverpflichtungen und die Häufigkeit der Untersuchungen können in der besonderen Einleitungsgenehmigung abweichend festgestellt werden.

- (3) Anträge auf Erteilung der besonderen Einleitungsgenehmigung müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
1. Stoffe und Stoffgruppen, deren Einleitung genehmigungspflichtig ist, mit den zu erwartenden Höchstkonzentrationen und den vorgesehenen maximalen Abfluss je Sekunde und Stunde, ferner genauer Angaben über die Zeiten, in denen eingeleitet wird.
  2. die Anfallstellen der Stoffe oder Stoffgruppen und ihre vorgesehene Behandlung einschließlich der Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen.
  3. Angaben über die derzeit durchgeführte Eigenüberwachung, die Untersuchungsmethode und die Untersuchungshäufigkeit. Bei Neueinleitungen kann dieser Antrag mit dem Entwässerungsantrag nach § 8 dieser Satzung verbunden werden. Bei Anträgen für bestehende Einleitungen kann die Gemeinde die Neuvorlage der in § 8 dieser Satzung genannten Unterlagen verlangen, soweit das zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist.
- (4) Die nach dieser Vorschrift entstehenden Kosten hat der Einleiter zu tragen.
- (5) § 11 Abs. 11 gilt entsprechend.

## **§ 10**

### **Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat sein Grundstück vor Rückstau zu sichern.
- (2) Rückstaebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten, dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume (Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter), ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage über die Rückstaebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten.

## § 11

### Begrenzung des Benutzungsrechts (Benutzungsbedingungen)

- (1) Schmutzwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden.
- (2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und die Zusammensetzung des Schmutzwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- (3) In den Schmutzwasserkanal darf nur Schmutzwasser und kein Niederschlags-, Oberflächen- oder Grundwasser eingeleitet werden.
- (4) In die öffentliche Schmutzwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
  1. das in der öffentlichen Schmutzwasseranlage beschäftigte Personal gesundheitlich gefährden können,
  2. die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
  3. giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
  4. Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
  5. die Schmutzwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- a) Schutt, Asche, Glas, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- b) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsion;
- c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft;
- d) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- e) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle, Blut und Molke;
- f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe,
- g) Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls diese Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in §

12 dieser Satzung (Einleiterverordnung) genannten Einleitwerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot bzw. die Begrenzung des Benutzungsrechts nicht.

- (5) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung entspricht.
- (6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Schmutzwasser außergewöhnlicher Art, Menge und Beschaffenheit versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
- (7) Die Einleitung von Schmutzwasser aus Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen, die nicht haushaltstypische Zusammensetzung entspricht, ist gesondert zu beantragen. Für die in den vorstehenden Absätzen bzw. in der Einleiterverordnung nach § 12 nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitwerte im Bedarfsfalle festgesetzt. Grundlage dafür ist das Arbeitsblatt A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung. Die Probenentnahmen, Analysen und Messverfahren richten sich nach der jeweilig gültigen Fassung der Verordnung über Anforderung an das Einleiten von Schmutzwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV).
- (8) Höhere Einleitwerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Schmutzwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Schmutzwasseranlage, die darin beschäftigten Personen oder die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind. Geringere als die aufgeführten Einleitwerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falls geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlage oder darin beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der öffentlichen Schmutzwasseranlage einer Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Absatz 7.
- (9) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückspaltung von Fest- und Leichtstoffen, zur Neutralisierung oder zur Entgiftung zu erstellen. Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Schmutzwassertechnik zu entsprechen haben, genehmigt. Die Gemeinde kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

- (10) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser unzulässigerweise in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Verursachers / Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Schmutzwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Den Schäden gleichgestellt sind Sanktionen, die die Gemeinde wegen Verstoßes gegen landesrechtliche Vorschriften oder Überschreiten von Grenzwerten zu tragen hat. Mehrere Verursacher / Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (11) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Schmutzwasseranlage gelangen (z. B. Auslaufen von Behältern, Betriebsstörungen), so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
- (12) Wenn die Art des Schmutzwassers sich ändert oder seine Menge sich wesentlich erhöht, hat jeder Anschlussnehmer dieses unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Schmutzwassers nachzuweisen.
- (13) Weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers sowie die Anordnung von Eigenkontrollen durch die zuständige Wasserbehörde auf Grund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (14) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung Schäden an der Schmutzwasseranlage verursacht, wird für diese haftbar gemacht. Den Schäden gleichgestellt sind Sanktionen, die die Gemeinde wegen Verstoßes gegen landesrechtliche Vorschriften oder Überschreiten von Grenzwerten zu tragen hat. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

## **§ 12**

### **Indirekteinleiter**

- (1) Für die Einleitung oder Einbringung von gewerblichem, industriellem oder mit Schadstoffen belastetem Schmutzwasser, das in seiner Zusammensetzung nicht mehr häuslichem Schmutzwasser entspricht, gilt die Indirekteinleiterverordnung des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Der Indirekteinleiter hat die Gemeinde neben den Genehmigungspflichten nach der Indirekteinleiterverordnung unverzüglich über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, den Schmutzwasseranfall und ggf. dessen Vorbehandlung Auskunft zu erteilen. Soweit es sich um bereits genehmigte Einleitungen handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der Unteren Wasserbehörde.

## **§ 13**

### **Sammelgruben und Grundstückskläreinrichtungen**

- (1) Sammelgruben auf Grundstücken bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde; sie werden grundsätzlich nicht genehmigt, wenn das Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden muss. Soll die öffentliche Schmutzwasseranlage erst in absehbarer Zeit hergestellt werden, so kann abweichend von Satz 1 unter dem Vorbehalt des Widerrufs auch eine Grundstückskläreinrichtung als Provisorium zugelassen werden. Für den Bau und den Betrieb einer solchen Anlage ist eine Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Die Grundstückskläreinrichtung ist wieder zu entfernen, sobald die öffentliche Schmutzwasseranlage vor dem Grundstück betriebsfertig hergestellt ist.
- (2) Sammelgruben müssen angelegt werden, wenn
- a) nach § 5 eine Befreiung vom Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage erteilt ist,
  - b) die Gemeinde nach §§ 8 und 13 eine Vorbehandlung des Schmutzwassers verlangt, weil vor dem Grundstück keine öffentliche Schmutzwasseranlage vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht hergestellt wird,
- (3) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten gemäß DIN 1986 und DIN 4261 zu errichten und zu betreiben. Sie sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (4) Niederschlagswasser darf nicht in die Sammelgrube eingeleitet werden. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (5) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung der Sammelgruben und Grundstückskläreinrichtungen trägt der Grundstückseigentümer.
- (6) Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen und Sammelgruben sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, Wartung und Reinigung

ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Für Betrieb und Wartung sind die geltenden Vorschriften zu befolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Sammelgruben und deren Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der bei der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen.

- (7) Die Gemeinde behält sich vor, die laufende Entleerung der Sammelgruben sowie die Abfuhr des Schlammes einheitlich selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen.
- (8) Abflusslose Sammelgruben sowie genehmigte Kleinkläranlagen werden nach einem Tourenplan, der entsprechend veröffentlicht wird, entleert. Der Tourenplan muss dem Kunden einen Mindestrhythmus von vier Wochen gewähren. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig, mindestens drei Tage vorher, dem KVE die Notwendigkeit einer Grubenentleerung bzw. Klärschlamm Entsorgung anzuzeigen. Dazu ist die Anmeldung der mobilen Fäkalienabfuhr in den Briefkasten für Anmeldung der mobilen Fäkalienabfuhr einzuwerfen bzw. dem KVE ein Dauerauftrag zur mobilen Fäkalienabfuhr/Klärschlammabfuhr zu erteilen. Der Übergabepunkt für die abflusslosen Sammelgruben liegt einheitlich maximal 5 m hinter der Grundstücksgrenze. Das anfallende Schmutzwasser und nicht separierter Klärschlamm werden einer Kläranlage zugeführt.
- (9) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage nach § 3 Absatz 6 hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen 6 Monaten nach dem Anschluss die bestehenden Grundstückskläranlagen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Grundstücksentwässerungsanlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren und zu reinigen.

## **§ 14**

### **Grundstücksanschluss**

- (1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Grundstücksanschluss an den Schmutzwasserkanal in der Straße haben, der auch auf dem Grundstück liegen kann. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Grundstücksanschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Zahl der Grundstücksanschlüsse trifft die Gemeinde unter Berücksichtigung der begründeten Interessen des Grundstückseigentümers.
- (2) Die Art des Grundstücksanschlusses richtet sich nach der örtlich vorhandenen Schmutzwasseranlage:
  - a) beim Gefällekanal mittels Hausübergabeschacht (Kontrollschacht) bis DN 200

- und einer maximale Tiefe von 125 cm;
- b) bei der Druckentwässerung mittels Pumpenschacht;
  - c) bei der Vakuumentwässerung mittels Vakuumschacht.
- (3) Die Gemeinde kann ausnahmsweise gestatten oder bestimmen, dass unter besonderen Verhältnissen (z. B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Gebieten) zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Grundstücksanschluss entwässert werden. Bei Zulassung eines gemeinsamen Grundstücksanschlusses für zwei oder mehrere Grundstücke müssen die erforderlichen Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich durch die jeweiligen Grundstückseigentümer festgelegt und grundbuchrechtlich gesichert werden.
- (4) Befindet sich der Grundstücksanschluss (inkl. Kontrollschacht) auf einem anderen Grundstück (z. B. auf Vorderliegergrundstücken), so sind die erforderlichen Leitungsrechte grundbuchrechtlich durch die jeweiligen Grundstückseigentümer zu sichern.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung der Grundstücksanschlüsse führt die Gemeinde selbst oder durch einen von ihm beauftragten Unternehmer aus. Auf Antrag kann dem Grundstückseigentümer gestattet werden, den auf seinem Grundstück befindlichen Teil des Grundstücksanschlusses selbst herzustellen oder herstellen zu lassen, zu erneuern, zu ändern oder zu reinigen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Grundstücksanschlusses zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

## **§ 15**

### **Grundstücksentwässerungsanlage des Eigentümers**

Die Grundstücksentwässerungsanlage steht im Eigentum des Grundstückseigentümers und besteht bei der zentralen Schmutzwasserentsorgung aus der Schmutzwasserleitung vom Kontrollschacht zum Gebäude. Der Kontrollschacht selbst gehört nicht zu den Grundstücksentwässerungsanlagen. Zur Grundstücksentwässerungsanlage gehören auch die etwa erforderlichen oder vorhandenen Vorbehandlungs-, Speicher- und Hebeanlagen. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind entsprechend der geltenden DIN herzustellen und zu betreiben.



## **§ 16**

### **Überwachung der Anlagen auf dem Grundstück**

- (1) Den Beauftragten der Gemeinde (KVE) ist zur Überprüfung der öffentlichen Grundstücksentwässerungsanlage und Sammelgruben sowie zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, sofort und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Insbesondere müssen die Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte und Rückstauverschlüsse den Beauftragten der Gemeinde jederzeit zugänglich sein oder unverzüglich zugänglich gemacht werden.
- (2) Die Anordnungen der Prüfungsbeauftragten sind zu befolgen. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Grundstückseigentümers durchzuführen. Die Gemeinde kann die Zahlung der Kosten im Voraus verlangen.
- (3) Die Beauftragten haben sich auszuweisen.
- (4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten für Grundstückseigentümer und für die Benutzer der Grundstücke.

## **§ 17**

### **Benutzungsgebühren und Kostenersatz**

- (1) Für die Benutzung und Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage erhebt die Gemeinde jeweils gesonderte Benutzungsgebühren.
- (2) Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung eines weiteren, zusätzlichen Grundstücksanschlusses sowie für die Kosten seiner Unterhaltung dieses Grundstücksanschlusses erhebt die Gemeinde einen Kostenersatz gem. § 10 KAG.
- (3) Die Benutzungsgebühren und der Kostenersatz werden gemäß einer gesonderten Abgabensatzung erhoben.

## **§ 18**

### **Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Schmutzwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden.
- (2) Wer unbefugt Einrichtungen von Schmutzwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftwidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungs- bzw. Benutzungsbedingungen dieser Satzung einen Mehraufwand bei der Gemeinde verursacht, hat der Gemeinde den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneestürmen;
  - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
  - c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. der Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Ein Schadenersatzanspruch wird ausgeschlossen, soweit die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft von der Gemeinde verursacht worden sind. Im gleichen Umfang hat er die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

## **§ 19**

### **Anzeige-, Auskunfts-, Melde- und Duldungspflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 dieser Satzung), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der

Gemeinde mitzuteilen.

- (2) Gelangen gefährliche Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage, so ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Die nach dieser Satzung Verpflichteten (§ 2 Abs. 7 dieser Satzung) und ihre Vertreter haben der Gemeinde oder dem KVE jede Auskunft zu erteilen, die für die Durchsetzung dieser Satzung erforderlich ist und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde bzw. des KVE das Grundstück betreten, um die notwendigen Feststellungen zu treffen und Anlagen überprüfen zu können. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde vom Veräußerer innerhalb eines Monats anzuzeigen.

## **§ 20**

### **Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen**

- (1) Die Gemeinde kann von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen und Befreiungen zulassen. Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Schmutzwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde. Ausnahmen und Befreiungen werden nur befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie können mit Nebenbestimmungen und Auflagen versehen werden.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Schmutzwassers erforderlich ist.
- (3) Ausnahmen, Befreiungen, Bedingungen, Auflagen, zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## § 21

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anschließt;
2. § 4 nicht das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet,
3. Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal einleitet;
4. § 7 Absatz 4 Grundwasser, Drainagewasser, Wasser aus Grundwasserabsenkungen und von Wärmepumpen ohne vorherige Genehmigung dem Schmutzwasserkanal zuführt;
5. § 7 Absatz 5 und § 10 keine, nicht ausreichende oder unzulässige Rückstausicherungen trifft;
6. § 8 dieser Satzung den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
7. § 9 dieser Satzung Schmutzwasser ohne erforderliche besondere Einleitungsgenehmigung einleitet bzw. die Untersuchungsergebnisse nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt;
8. § 11 und § 12 dieser Satzung Schmutzwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Schmutzwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
9. § 11 Absatz 12 seiner Benachrichtigungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
10. § 11 Absatz 13 nicht oder nicht rechtzeitig die Auskünfte über Art, Beschaffenheit und Menge des Schmutzwassers gibt sowie die dazu erforderlichen Mess- und Analyseeinrichtungen nicht vorhält oder erstellen lässt;
11. § 13 Abs. 4 Niederschlagswasser oder Stoffe, die gemäß § 11 Abs. 4 dieser Satzung einem Einleitungsverbot unterliegen, in die Sammelgrube einleitet,
12. § 15 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt;
13. § 16 dieser Satzung Beauftragten die Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt; siehe Urteil OVG Brl.-Brandenburg 9 B 71/08 v.18.11.2009
14. § 19 dieser Satzung seine Anzeige-, Auskunfts-, Melde- oder Duldungspflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einem Bußgeld bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 22**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage – Schmutzwasserentsorgungssatzung – vom 28.11.2011 außer Kraft.

Löwenberger Land, den 04.12.2013

Bernd-Christian Schneck

Bürgermeister